

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gehen allen anderen Absprachen, Korrespondenzen, Telefonaten und/oder abweichenden Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen des Geschäftspartners (nachstehend: Käufer) vor, soweit letztere von der Waldner AG (nachstehend: Waldner) nicht schriftlich akzeptiert worden sind. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen.

2. Vertrag

Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Auftrags bzw. der Bestellung zustande. Solange der Auftrag von Waldner nicht schriftlich bestätigt ist, bleibt das Angebot von Waldner unverbindlich.

Offensichtliche Irrtümer im Angebot oder in der Auftragsbestätigung sowie Schreib- und Rechenfehler berechtigen oder verpflichten weder den Käufer noch Waldner. Der Vertrag kommt nur so zustande, wie er ohne diese Irrtümer und/oder Fehler zustande gekommen wäre.

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen zum bzw. am Vertrag zwischen dem Käufer und Waldner bedürfen der Schriftform. Technische Änderungen seitens Waldner sind jederzeit ohne besondere Ankündigung möglich.

Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvorschläge sowie sämtliche weiteren von Waldner erstellten Arbeitserzeugnisse dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind diese Unterlagen (sowie allfällige Kopien) an Waldner unverzüglich zu retournieren.

3. Montagebedingungen

Nachfolgende Bedingungen am Gebäude müssen vom Käufer im Zeitpunkt des vereinbarten Montagebeginns gewährleistet sein:

1. Der Boden muss fertiggestellt sein.
2. Der Lift muss allein dem Montagepersonal Waldner zur Verfügung stehen.
3. Es dürfen keine anderen Gewerke in den vorgesehenen Räumen zugegen sein.
4. Deckenarbeiten müssen abgeschlossen sein.

Bei Nichteinhalten kann das Montagepersonal abgezogen werden. Etwaig vereinbarte Termine werden hinfällig. Für die terminliche Neuplanung werden pauschal CHF 200.- verrechnet.

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Nichteinhalten der Montagebedingungen entstehenden Kosten, wie insbesondere Kosten für Anfahrt, Unterbringung von Personal, Einlagerung von Material, Verlängerung von Bankgarantien sowie Verzögerungen und Wartezeiten, werden dem Käufer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Lieferfristen

Waldner ist bemüht, vereinbarte Lieferfristen nach Möglichkeit einzuhalten. Die Einhaltung der Lieferfristen wird nicht garantiert.

Verzögert sich die Auslieferung durch Umstände irgendwelcher Art, so ist der Käufer nicht zum Schadenersatz, zur Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Verweigerung der Annahme berechtigt. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die vom Käufer zu vertreten sind (vgl. vorstehend Ziffer 3), kann Waldner vom Vertrag zurücktreten und vollen Schadenersatz fordern.

5. Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Preisgefahr geht spätestens im Zeitpunkt der Absendung auf den Käufer über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht auf den Käufer über, sobald der Kaufgegenstand dem Versand übergeben wird, unabhängig davon, ob der Versand durch Dritte oder Waldner selbst erfolgt.

Versicherungen werden von Waldner nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers besorgt.

Nimmt der Käufer die bestellte und gelieferte Ware nicht an, so erfolgt die Einlagerung der nicht abgenommenen Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

6. Gewährleistung

Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel an der Kaufsache wird, soweit gesetzlich zulässig und unter Vorbehalt der nachstehenden Konkretisierungen, wegbedungen.

Der Käufer hat ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung. Das Recht zur Wandelung besteht nur im Falle der Unmöglichkeit der Nachbesserung oder bei einer ungerechtfertigten Weigerung von Waldner, eine Nachbesserung vorzunehmen.

Die Rügefrist beträgt sieben (7) Tage; gerechnet ab dem Tag des Erhalts der Ware für offene Mängel bzw. ab dem Tag der Entdeckung des Mangels bei versteckten Mängeln. Der massgebliche Stichtag wird bei der Fristberechnung mitgerechnet. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen.

Waldner garantiert während der Dauer von sechs (6) Monaten bei Halbtagsbetrieb bzw. während der Dauer von drei (3) Monaten bei Ganztagsbetrieb, jeweils gerechnet ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Ware und unter der Voraussetzung einer rechtzeitigen Mängelrüge, die Nachbesserung wie folgt: Die Ware bzw. Teile der Ware, die während der vorgenannten Garantiezeit nachweislich infolge fehlerhafter Konstruktion, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung schadhaf oder unbrauchbar werden, werden von Waldner sobald wie möglich und auf eigene Kosten nachgebessert oder ersetzt.

Verzögert sich ohne Verschulden von Waldner der Versand oder die Montage eines bestellten Gegenstandes, so erlischt die Gewährspflicht unter allen Umständen zwölf (12) Monate bei geplantem Halbtagsbetrieb bzw. sechs (6) Monate bei geplantem Ganztagsbetrieb nach Anzeige der Fertigstellung im Werk von Waldner.

Die Gewährspflicht von Waldner erlischt vollständig, wenn der Käufer selbst oder durch Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Waldner Änderungen oder Reparaturen vornimmt bzw. vornehmen lässt.

Von der Garantie sind ferner ausgeschlossen: Natürlicher Verschleiss, Beschädigung infolge falscher Manöver, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Nichtbeachtung der Betriebs- und Behandlungsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, Abrostung durch chemische oder elektrolytische Einflüsse oder ähnliches sowie Beschädigungen infolge Überschreitens der vereinbarten Betriebswerte.

Die mit Garantieschäden behafteten Apparate/Anlagen sind nach Einholung der Zustimmung von Waldner auf Kosten und Gefahr des Käufers von diesem frei Bahnstation Wollerau einzusenden. Die Rücklieferung des nachgebesserten Apparates/Anlage geschieht auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

Für von Waldner gelieferte Erzeugnisse besteht eine Haftung nur in dem Umfang, in dem der jeweilige Zulieferant die Gewähr für seine Fabrikate gegenüber Waldner übernimmt und erfüllt. Waldner ist berechtigt, die eigenen Gewähransprüche gegenüber den Zulieferanten an den Käufer abzutreten und sich dadurch von der eigenen Gewährspflicht gegenüber dem Käufer zu befreien. Die Haftung von Waldner ist ausgeschlossen, sofern der Zulieferer von Waldner aus der Waldner Unternehmensgruppe stammt.

Die Erhebung von Mängelrügen bzw. Ansprüchen auf Nachbesserung des Käufers entbinden den Käufer nicht von seiner Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

7. Haftung

Waldner haftet ausschliesslich für grobfahrlässig oder absichtlich verursachte unmittelbare Schäden. Die Haftung für mittelbare Schäden (wie beispielsweise entgangener Gewinn) und für Schäden an vertragsfremden Gütern ist ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

Von Waldner gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Waldner.

9. Nachträgliche Änderungen

Entsprechen die vom Besteller/Käufer Waldner zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen oder wurden Umstände, die anderes Material oder eine andere Ausführung bedingt hätten, Waldner verspätet oder gar nicht zur Kenntnis gebracht, so gehen die Kosten für anfallende notwendige Änderungen, inklusive zusätzlicher Kosten für Fertigung, Lieferung und Montage, vollumfänglich zu Lasten des Käufers. Für daraus entstehende Verzögerungen oder Bauablaufstörungen steht Waldner zudem eine angemessene Erstreckung der vertraglichen Termine zu.

10. Zahlungsbedingungen

Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb 30 Tagen netto nach Rechnungsstellung und ohne Abzug. Hält der Käufer die Zahlungsfrist oder vereinbarte Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug. Der Verzugszins beträgt 5% p.a. Der Anspruch von Waldner auf Verzugszinsen besteht unabhängig und zusätzlich zu allfälligen weiteren Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Verzug.

11. Kündigung

Waldner ist zur sofortigen und fristlosen Kündigung sämtlicher mit dem Käufer getroffenen Vereinbarungen berechtigt, falls (alternativ oder kumulativ) (i) der Käufer vereinbarte Zahlungen nicht innerhalb der Zahlungsfrist leistet und auch eine von Waldner anzusetzende kurze Nachfrist ungenutzt verstreichen lässt oder (ii) der Käufer ein Akkreditiv oder eine Bankgarantie oder sonstige vereinbarte Sicherheit nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem vereinbarten Termin oder ab dem Datum, an dem der Käufer von Waldner dazu aufgefordert wurde, eine solche Sicherheit zu gewährleisten, stellt und Waldner dieses bzw. diese nicht zur Verfügung stellt oder (iii) der Käufer seinen Verpflichtungen aus einer mit Waldner geschlossenen Vereinbarung nicht termingerecht oder – sofern eine solche erwartet werden darf – nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer schriftlichen Aufforderung durch Waldner nachkommt, insbesondere die Verpflichtung, den Montageort vorzubereiten und eine Lieferung von Waldner gemäss den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen anzunehmen, oder (iv) eine wesentliche Verschlechterung der Bonität des Käufers eingetreten ist oder über den Käufer ein Insolvenz- oder Konkursverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

12. Geistiges Eigentum

Soweit nicht anders vereinbart, erwirbt der Käufer keinerlei Eigentumsrechte an Zeichnungen, Software, Plänen, Unterlagen und dergleichen, die ihm möglicherweise zur Verfügung gestellt wurden. Waldner bleibt ausserdem alleiniger Eigentümer sämtlicher geistiger Eigentumsrechte oder gewerblicher Schutzrechte an gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen.

Sofern die gelieferten Produkte Software beinhalten, wird dem Käufer eine nicht übertragbare und einfache Lizenz zur Nutzung der Software gewährt. Die Software und die dazugehörige Dokumentation unterliegen dem Urheberrecht oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten von Waldner oder denjenigen des jeweiligen Lizenzgebers.

Bei der Nutzung der Produkte von Waldner garantiert der Käufer, dass das Urheberrecht oder sonstige geistige Eigentumsrechte an der zur Verfügung gestellten Software und Benutzerdokumentation nicht verletzt werden.

Stellt der Käufer Waldner einen Plan, ein Dokument oder ein sonstiges urheberrechtlich geschütztes Arbeitserzeugnis zur Verfügung, durch den bzw. das das Urheberrecht oder sonstige geistige Eigentumsrechte einer anderen Person verletzt werden, hat der Käufer Waldner für sämtliche Ansprüche des Berechtigten schadlos zu halten.

13. Nutzung zu Referenzzwecken in digitalen Medien

Ohne anderslautende Vereinbarung ist es Waldner erlaubt, Fotos nach Vorankündigung vom Referenzobjekt aufzunehmen und zu Referenzzwecken auf ihrer Homepage sowie auf digitalen Plattformen ihrer Wahl zu veröffentlichen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag ist der statutarische Sitz von Waldner. Anwendbar ist Schweizerisches Recht. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.